

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 01.01.2025

Die Gemeinde Stephanskirchen erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayerischen
Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Stephanskirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

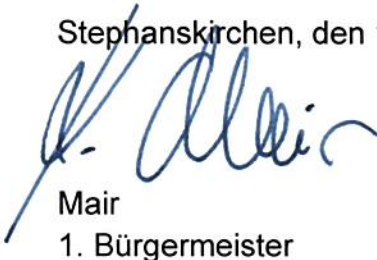
§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.12.2014 außer Kraft.

Stephanskirchen, den 11.12.2024



Mair
1. Bürgermeister

Anlage
zur
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 01.01.2025

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 und 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) STK 55/1 (RO-FW 2014) Gerätewagen Logistik	4,04 €
b) STK 14/1 (RO-ST 1864) Mannschaftstransportwagen; LEO 14/1 (RO-FL 1913) Mannschaftstransportwagen	2,16 €
c) STK 43/1 (RO-2165) Löschgruppenfahrzeug; LEO 43/1 (RO-2963) Löschgruppenfahrzeug	7,47 €
d) SBG 40/1 (RO-2651) Löschgruppenfahrzeug	6,15 €
e) SBG 21/1 (RO-2439) Tanklöschfahrzeug (ehem. TLF 16/25)	2,86 €
f) SBG 30/1 (RO-GE 2312) Drehleiter	21,00 €
g) SBG 11/1 (RO-3022) Mehrzweckfahrzeug	1,85 €
h) SBG 65/1 (RO-2319) Kleinalarmfahrzeug	4,28 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen pro Stunde, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, für folgende Fahrzeuge

a)	STK 55/1 (RO-FW 2014) Gerätewagen Logistik	81,94 €
b)	STK 14/1 (RO-ST 1864) Mannschaftstransportwagen; LEO 14/1 (RO-FL 1913) Mannschaftstransportwagen	24,46 €
c)	STK 43/1 (RO-2165) Löschgruppenfahrzeug; LEO 43/1 (RO-2963) Löschgruppenfahrzeug	75,86 €
d)	SBG 40/1 (RO-2651) Löschgruppenfahrzeug	67,00 €
e)	SBG 21/1 (RO-2439) Tanklöschfahrzeug (ehem. TLF 16/25)	20,88 €
f)	SBG 30/1 (RO-GE 2312) Drehleiter	320,40 €
g)	SBG 11/1 (RO-3022) Mehrzweckfahrzeug	21,42 €
h)	SBG 65/1 (RO-2319) Kleinalarmfahrzeug	26,28 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

26,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,90 €.

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.